

Erlaubnis
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

59821 Arnberg, den 05.08.2005
(Ort, Datum)

Nr. 04 / 05

Ausfertigung Nr. 05/05

I. Herr/~~Frau~~X Christian Hebenstreit

Wohnort¹⁾ Kornweg 19, 58730 Fröndenberg

geboren am 26.05.1977 in Münster

Firma¹⁾

Sitz¹⁾

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am in

wohnhalt in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002
(BGBl. I S. 977) die Erlaubnis zum/~~Zweck~~X ~~Wx April 1986~~
3519

1. Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen.
2. Umgang und Verkehr mit Sprengschnüren, Zündmitteln und gewerblichen Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Sätzen (Schwarzpulver) und pyrotechnischen Gegenständen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

- Zu 1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätten auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
Das Verwenden wird beschränkt auf die Erzielung von Effekten in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen.
- Zu 2. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätten auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
Das Verwenden wird beschränkt auf die Erzielung von Effekten in Film oder Fernsehproduktionsstätten.

Der Erlaubnisinhaber, Herr Christian Hebenstreit, darf die unter Abschnitt I genannten Tätigkeiten selbst ausführen.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die mit den unter Abschnitt I genannten explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen umgehen, sind in Abständen von höchstens 1 Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung ist mir in Abständen von 5 Jahren nachzuweisen.
3. Außerhalb eines nach § 17 Sprengstoffgesetz genehmigten Lagers sind die pyrotechnischen Sätze und pyrotechnischen Gegenstände entsprechend der Sprengstofflager-Richtlinie "Kleine Mengen" (SprengLR 410, Bundesarbeitsblatt 2/82 Seite 72) aufzubewahren.
4. Jeweils vor Ablauf von 5 Jahren ist entsprechend § 32 Abs. 5 der 1. SprengV an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Das Lehrgangszeugnis ist mir danach unaufgefordert zur Einsichtnahme zuzusenden.
5. Eine Änderung des Wohnsitzes ist mir unverzüglich anzuzeigen.



59821 Arnsberg, den 05. August 2005

Ort: Staatliches Amt für Arbeitsschutz
Datum: Im Auftrag

Dienststelle: Unterschrift: (Clasvagt)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.